

Aus: DTV-Newsletter vom 06.10.2014

Neues Gerichtsurteil zur GEMA-Gebührenpflicht

Gute Nachrichten für die Vermieter einzelner privater Ferienwohnungen: Das Oberlandesgericht Köln hat in der zweiten Instanz eine Klage der GEMA auf Vergütungszahlung abgewiesen. Die Verwertungsgesellschaft hatte von der Beklagten die Verwertungsgebühren für die Jahre 2011 und 2012 verlangt. Das OLG Köln entschied nun mit rechtskräftigem Urteil vom 13.06.2014 (Az. I-6 U 204/13, 6 U 204/13), dass die **Vermieter einzelner privater Ferienwohnungen** nicht zur Zahlung der GEMA Gebühr verpflichtet sind. Nach Ansicht des Gerichts war dabei unter anderem die Frage maßgeblich, ob die Situation der Eigentümer von einzelnen Ferienwohnungen mit der eines Hotelbetreibers vergleichbar ist. Dies sei nicht der Fall: Zwar erfolge auch die Vermietung einzelner privater Ferienwohnungen „typischerweise an einen im Zeitablauf wechselnden Kreis von Mietern“, sei aber bei der gebotenen wertenden Betrachtung eher mit der Vermietung von Wohnungen als dem Betrieb eines Hotels zu vergleichen.

Das aktuelle Urteil des OLG Köln bringt lediglich für die Vermieter einzelner privater Ferienwohnungen mehr Rechtsklarheit – es bleibt aber abzuwarten, wie andere Gerichte derartige Fälle entscheiden werden. Zu der umstrittenen Frage, ob auch die übrigen Vermieter von Ferienwohnungen die GEMA Gebühr nicht zahlen müssen, äußerte sich das Gericht nicht. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus.